

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>Präambel</p> <p>Tübingen versteht sich als internationale Stadt und heißt Menschen mit Migrationsgeschichte willkommen. Tübingen begreift Integration als Querschnittsaufgabe, die für alle Lebensbereiche von Belang ist. Kulturelle Vielfalt ist selbstverständlich und im öffentlichen Zusammenleben sichtbar. Der Integrationsrat will Chancengleichheit erreichen. Dazu gehören gleichberechtigte Teilhabe und Mitgestaltungsmöglichkeit im politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben im Rahmen der Gesetze.</p>	<p>Präambel</p> <p>In der Universitätsstadt Tübingen ist das gesellschaftliche Leben durch die Vielfalt und das Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlicher Herkunft, Sprache und Lebensweise geprägt. Wer in Tübingen lebt, gehört dazu. Alle Einwohner_innen sollen auf der Grundlage der für alle gleichermaßen geltenden Rechtsordnung respektvoll und wertschätzend miteinander umgehen – unabhängig davon, wie lange sie in Tübingen leben. Der Integrationsrat will Chancengleichheit erreichen und setzt sich für gleichberechtigte Teilhabe und Mitgestaltungsmöglichkeiten im politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ein. Er ist die politische Interessenvertretung für Tübinger_innen mit Zuwanderungsgeschichte und ermöglicht politische Teilhabe - insbesondere für diejenigen, die kein Wahlrecht haben und damit von wichtigen demokratischen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen sind.</p>
<p>§ 1 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>(1) Der Integrationsrat hat die Aufgabe, den Gemeinderat und die Stadtverwaltung bei allen Themen, die Menschen mit Migrationshintergrund betreffen und bei allen integrationspolitischen Fragen zu beraten.</p> <p>(2) Der Integrationsrat greift aktuelle Themen aus den Bereichen Integration und Migration auf, die im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz die örtliche Gemeinschaft betreffen.</p> <p>(3) Der Integrationsrat kommt der Aufgabe durch die Erarbeitung von Stellungnahmen, eigenen Verlautbarungen und durch Öffentlichkeitsarbeit nach.</p> <p>(4) Der Integrationsrat orientiert sich an den Handlungsfeldern des kommunalen Integrationskonzepts.</p>	<p>§ 1 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>(1) Der Integrationsrat hat die Aufgabe, den Gemeinderat und die Stadtverwaltung bei allen Themen, die Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und/oder Rassismuserfahrung betreffen und bei allen integrationspolitischen Fragen zu beraten.</p> <p>(2) Der Integrationsrat greift aktuelle Themen aus den Bereichen Integration, Migration sowie in diesem Kontext stehender (Mehrfach-)Diskriminierung aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, oder sexueller Identität (vgl. AGG §1) auf, die im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz die örtliche Gemeinschaft betreffen.</p> <p>(3) Der Integrationsrat kommt der Aufgabe durch die Erarbeitung von Stellungnahmen, eigenen Verlautbarungen und durch Öffentlichkeitsarbeit nach.</p> <p>(4) Der Integrationsrat hat im Gemeinderat und seinen Ausschüssen Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht.</p> <p>(5) Der Integrationsrat orientiert sich an den Handlungsfeldern des kommunalen</p>

<p>(5) Der Integrationsrat tritt Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und geschlechtlicher Diskriminierung entgegen.</p> <p>(6) Die Mitglieder tragen in ihrem jeweiligen gesellschaftlichen Verantwortungsbereich zur Integrationsförderung bei.</p> <p>(7) Befugnisse des Integrationsrats gegenüber der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat richten sich nach dem Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW).</p>	<p>Integrationskonzepts.</p> <p>(6) Der Integrationsrat tritt Rassismus, Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und jeglicher Form von Diskriminierung aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität (vgl. AGG §1) entgegen.</p> <p>(7) Die Mitglieder tragen in ihrem jeweiligen gesellschaftlichen Verantwortungsbereich zur Integrationsförderung, gleichberechtigten Teilhabe und Partizipation bei.</p> <p>(8) Befugnisse des Integrationsrats gegenüber der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat richten sich nach dem Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW), der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der Geschäftsordnung des Gemeinderats.</p>
<p>§ 2 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Integrationsrat setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus der Mitte des Gemeinderats gewählten Mitgliedern, deren Zahl der Anzahl der Fraktionen im Gemeinderat entspricht, 2. zwölf vom Gemeinderat gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern. Ferner ist die Leiterin bzw. der Leiter der Stabsstelle für Gleichstellung und Integration ordentliches Mitglied des Integrationsrat. <p>(2) Mindestens die Hälfte aller Mitglieder soll einen Migrationshintergrund aufweisen. Gemäß der Definition des Statistischen Bundesamts, gilt als Person mit Migrationshintergrund, wer eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, oder im Ausland geboren wurde und nach 1949 zugewandert ist. Oder auch wer in Deutschland geboren ist und eingebürgert wurde, oder einen Elternteil hat, der zugewandert ist, eingebürgert wurde oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Integrationsrat setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus der Mitte des Gemeinderats ernannten Mitgliedern, deren Zahl der Anzahl der Fraktionen im Gemeinderat entspricht, 2. zwölf vom Gemeinderat gewählten sachkundigen Einwohner_innen, 3. der_dem Leiter_in der Stabsstelle Gleichstellung und Integration 4. ein vom Gemeinderat auf Vorschlag des Jugendgemeinderats gewählten Mitglied aus dessen Mitte. <p>(2) Mindestens die Hälfte aller Mitglieder soll eine eigene bzw. familiäre Zuwanderungsgeschichte (Migrationshintergrund) aufweisen. Gemäß der Definition des Statistischen Bundesamts, gilt als Person mit Migrationshintergrund, wer eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, oder im Ausland geboren wurde und nach 1949 zugewandert ist. Oder auch wer in Deutschland geboren ist und eingebürgert wurde, oder einen Elternteil hat, der zugewandert ist, eingebürgert wurde oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.</p> <p>(3) Eine paritätische Zusammensetzung aus</p>

<p>(3) Eine paritätische Zusammensetzung aus weiblichen und männlichen Mitgliedern ist anzustreben.</p> <p>(4) Mitglied des Integrationsrats können alle Personen werden, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und 2. seit mindestens sechs Monaten mit einzigem Wohnsitz oder mit Hauptwohnsitz in Tübingen gemeldet sind. <p>(5) Außerdem sollen die Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfahrung in der haupt- oder ehrenamtlichen Arbeit mit Migrantinnen bzw. Migranten mitbringen, 2. die Arbeit der in Tübingen wirkenden Migrantenvereine oder sonstigen formell oder informell organisierten Gruppen, die sich die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zum Ziel gesetzt haben, kennen und 3. mündlich und schriftlich im Gebrauch der deutschen Sprache hinreichend sicher sein. <p>(6) Nicht berücksichtigt werden Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die sich in der Bundesrepublik Deutschland im konsularischen Dienst eines anderen Staates aufhalten; dasselbe gilt für deren Ehegatten und Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen, 2. gegen die zum Zeitpunkt der Bestellung ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist. 	<p>weiblichen und männlichen Mitgliedern ist anzustreben.</p> <p>(4) Mitglied des Integrationsrats können alle Personen werden, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben und 2. seit mindestens sechs Monaten mit einzigem Wohnsitz oder mit Hauptwohnsitz in Tübingen gemeldet sind. <p>(5) Außerdem sollen die Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfahrung in der haupt- oder ehrenamtlichen Arbeit mit Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und/oder Rassismuserfahrung mitbringen und 2. die Arbeit der in Tübingen wirkenden Migrantenvereine oder sonstigen formell oder informell organisierten Gruppen, die sich die Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und/oder Rassismuserfahrung zum Ziel gesetzt haben, kennen. 3. - <p>(6) Nicht berücksichtigt werden Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die sich in der Bundesrepublik Deutschland im konsularischen Dienst eines anderen Staates aufhalten; dasselbe gilt für deren Ehegatten und Lebenspartner_innen, 2. gegen die zum Zeitpunkt der Bestellung ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist.
<p>§ 3 Wahl, Vertretungsregelung</p> <p>(1) Der Gemeinderat wählt in den Integrationsrat die in § 2 (1) Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder sowie bis zu neun weitere sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner als Nachrückende (Ersatzliste).</p> <p>(2) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner können sich in den Sitzungen nicht vertreten lassen.</p> <p>(3) Die Gemeinderatsmitglieder im Integrationsrat benennen feste Vertretungen.</p> <p>(4) Die Leiterin bzw. der Leiter der Stabsstelle für Gleichstellung und Integration wird bei Verhinderung durch ihre bzw. seine Vertretung vertreten</p>	<p>§ 3 Wahl, Vertretungsregelung</p> <p>(1) Der Gemeinderat wählt in den Integrationsrat die in § 2 (1) Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder sowie bis zu zwölf weitere sachkundige Einwohner_innen als Nachrückende (Ersatzliste).</p> <p>(2) Die sachkundigen Einwohner_innen können sich in den Sitzungen nicht vertreten lassen.</p> <p>(3) Die Gemeinderatsmitglieder und die Vertretung des Jugendgemeinderats im Integrationsrat benennen feste Vertretungen.</p> <p>(4) Die_Der Leiter_in der Stabsstelle Gleichstellung und Integration wird bei Verhinderung durch ihre_seine Vertretung vertreten.</p>

<p>§ 4 Amtszeit des Integrationsrats</p> <p>Die Amtszeit des Integrationsrats beträgt fünf Jahre, gerechnet ab der Wahl seiner sämtlichen Mitglieder durch den Gemeinderat.</p>	<p>§ 4 Amtszeit des Integrationsrats</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Amtszeit der sachkundigen Mitglieder des Integrationsrats beträgt fünf Jahre, gerechnet ab der Wahl durch den Gemeinderat. 2. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats erstreckt sich auf die laufende Amtszeit. Nach jeder Wahl des Gemeinderats sind diese neu zu benennen. 3. Die Amtszeit des Mitglieds aus der Mitte des Jugendgemeinderats erstreckt sich auf die laufende Amtszeit. Nach jeder Wahl des Jugendgemeinderats ist dies neu zu wählen.
<p>§ 5 Ausscheiden aus dem Integrationsrat</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Wegzug eines Mitglieds aus Tübingen oder durch Widerruf. Der Widerruf kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Bestellung nach § 2 Abs. 4 nachträglich entfallen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Wahl nicht vorlagen, oder wenn nachträglich ein Nichtberücksichtigungsgrund nach § 2 Abs. 6 eintritt.</p> <p>(2) Scheidet ein Mitglied der zwölf vom Gemeinderat gewählten Einwohnerinnen und Einwohner vorzeitig aus, so rückt die erste Person auf der Ersatzliste nach. Scheidet eines der Mitglieder des Gemeinderats aus, wird ein neues Mitglied mit Stellvertretung vom Gemeinderat gewählt.</p>	<p>§ 5 Ausscheiden aus dem Integrationsrat</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Wegzug eines Mitglieds aus Tübingen, durch Widerruf oder durch Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. dem Jugendgemeinderat. Der Widerruf kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Bestellung nach § 2 Abs. 4 nachträglich entfallen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Wahl nicht vorlagen, oder wenn nachträglich ein Nichtberücksichtigungsgrund nach § 2 Abs. 6 eintritt.</p> <p>(2) Scheidet ein Mitglied der zwölf vom Gemeinderat gewählten Einwohner_innen vorzeitig aus, so rückt die erste Person auf der Ersatzliste nach. Scheidet eines der Mitglieder des Gemeinderats oder des Jugendgemeinderats aus, wird ein neues Mitglied mit Stellvertretung vom Gemeinderat ernannt.</p>
<p>§ 6 Aufgaben der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden</p> <p>Der Integrationsrat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung aus der Mitte der zwölf gewählten Einwohnerinnen und Einwohner.</p> <p>Die bzw. der Vorsitzende (Sitzungsleitung) leitet die Sitzungen, veranlasst die Einladungen zu den Sitzungen und legt die Tagesordnung der</p>	<p>§ 6 Aufgaben der _des Vorsitzenden</p> <p>Der Integrationsrat wählt eine_n Vorsitzende_n und eine Stellvertretung aus der Mitte der zwölf gewählten Einwohner_innen.</p> <p>Die_der Vorsitzende (Sitzungsleitung) leitet die Sitzungen, veranlasst die Einladungen zu den Sitzungen und legt die Tagesordnung der</p>

<p>Sitzungen fest. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Integrationsrat nach außen.</p>	<p>Sitzungen fest. Die_der Vorsitzende vertritt den Integrationsrat nach außen.</p>
<p>§ 8 Vorschlag zur Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in die Ausschüsse des Gemeinderats</p> <p>Der Integrationsrat kann der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner i.S. von § 41 Abs. 1 S. 3 Gemeindeordnung zur Aufnahme in die Ausschüsse des Gemeinderats vorschlagen; die Vorgeschlagenen sollen über Sachkunde für die Aufgaben des jeweiligen Ausschusses verfügen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bringt den Vorschlag in den Gemeinderat ein. Der Vorschlag kann auch aus der Mitte des Gemeinderats aufgegriffen und eingebracht werden. Die Sachkunde kann auf besonderer Ausbildung, aber auch auf Berufs- und Lebenserfahrung beruhen.</p>	<p>§ 8 Vorschlag zur Berufung sachkundiger Einwohner_innen in die Ausschüsse des Gemeinderats</p> <p>Der Integrationsrat kann der_dem Oberbürgermeister_in sachkundige Einwohner_innen i.S. von § 41 Abs. 1 S. 3 Gemeindeordnung zur Aufnahme in die Ausschüsse des Gemeinderats vorschlagen; die Vorgeschlagenen sollen über Sachkunde für die Aufgaben des jeweiligen Ausschusses verfügen. Die_Der Oberbürgermeister_in bringt den Vorschlag in den Gemeinderat ein. Der Vorschlag kann auch aus der Mitte des Gemeinderats aufgegriffen und eingebracht werden. Die Sachkunde kann auf besonderer Ausbildung, aber auch auf Berufs- und Lebenserfahrung beruhen.</p>
<p>§ 9 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung und Versand</p> <p>(1) Der Integrationsrat tagt mindestens vier Mal jährlich.</p> <p>(2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände.</p> <p>(3) Die Sitzungsleitung lädt die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Integrationsrats unter Übersendung der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Die für die Behandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Mitglieder, die die Einladung schriftlich erhalten möchten, teilen dies der Geschäftsstelle mit und erhalten die Einladung per Post.</p> <p>(4) Vorschläge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen der Sitzungsleitung in der Regel sechs Wochen vor der Sitzung eingereicht werden. Vorschläge, die von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterschrieben sind, hat die Sitzungsleitung auf die Tagesordnung zu nehmen.</p> <p>(5) Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.</p> <p>(6) Zu den Sitzungen können themen- oder anlassbezogen Vertreterinnen oder</p>	<p>§ 9 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung und Versand</p> <p>(1) Der Integrationsrat tagt mindestens sechs Mal jährlich.</p> <p>(2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände.</p> <p>(3) Die Sitzungsleitung lädt die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Integrationsrats unter Übersendung der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Die für die Behandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Mitglieder, die die Einladung schriftlich erhalten möchten, teilen dies der Geschäftsstelle mit und erhalten die Einladung per Post.</p> <p>(4) Vorschläge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen der Sitzungsleitung in der Regel sechs Wochen vor der Sitzung eingereicht werden. Vorschläge, die von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterschrieben sind, hat die Sitzungsleitung auf die Tagesordnung zu nehmen.</p> <p>(5) Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.</p> <p>(6) Zu den Sitzungen können themen- oder</p>

<p>Vertreter von Behörden sowie bei Bedarf weitere Gäste eingeladen werden.</p> <p>(7) Die organisatorische und protokollarische Abwicklung der Sitzungen übernimmt die Geschäftsstelle des Integrationsrats.</p> <p>(8) Nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.</p>	<p>anlassbezogen Vertreter_innen von Behörden sowie bei Bedarf weitere Gäste eingeladen werden.</p> <p>(7) Die organisatorische und protokollarische Abwicklung der Sitzungen übernimmt die Geschäftsstelle des Integrationsrats.</p> <p>(8) Nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.</p>
<p>§ 10 Beratungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Der Integrationsrat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und empfehlen. Von der Beratung und Empfehlung ausgeschlossen sind Mitglieder, die in einer Angelegenheit im Sinne von § 18 der Gemeindeordnung befangen sind.</p> <p>(2) Mündlich und schriftlich kommuniziert der Integrationsrat ausschließlich in deutscher Sprache.</p>	<p>§ 10 Beratungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Der Integrationsrat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und empfehlen. Von der Beratung und Empfehlung ausgeschlossen sind Mitglieder, die in einer Angelegenheit im Sinne von § 18 der Gemeindeordnung befangen sind.</p> <p>(2) -</p>
<p>§ 12 Handhabung der Ordnung, Hausrecht</p> <p>(1) Die Sitzungsleitung handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Die Sitzungsleitung kann eine Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder notfalls schließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig wird.</p> <p>(3) Die Sitzungsleitung kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Verhandlung stören, zur Ordnung rufen und bei grober Störung oder wiederholter Störung aus dem Sitzungssaal verweisen.</p> <p>(4) Ein Mitglied des Integrationsrats kann bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der Sitzungsleitung aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Integrationsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für Personen, die zu den Beratungen zugezogen sind.</p>	<p>§ 12 Handhabung der Ordnung, Hausrecht</p> <p>(1) Die Sitzungsleitung handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Die Sitzungsleitung kann eine Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder notfalls schließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig wird.</p> <p>(3) Die Sitzungsleitung kann Zuhörer_innen, die die Verhandlung stören, zur Ordnung rufen und bei grober Störung oder wiederholter Störung aus dem Sitzungssaal verweisen.</p> <p>(4) Ein Mitglied des Integrationsrats kann bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der Sitzungsleitung aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Integrationsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für Personen, die zu den Beratungen zugezogen sind.</p>
<p>§ 15 Redeordnung</p>	<p>§ 15 Redeordnung</p> <p>(1) Nach der Berichterstattung eröffnet die</p>

<p>(1) Nach der Berichterstattung eröffnet die Sitzungsleitung die Beratung mit der Aufforderung zu Fragen und Wortmeldungen. Die Mitglieder des Integrationsrats erhalten in der Reihenfolge ihrer Fragen und Wortmeldungen das Wort; bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge.</p> <p>(2) Außer der Reihe erhält nur das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen, eigene Ausführungen berichtigen oder persönliche Erklärungen abgeben möchte.</p> <p>(3) Kurze Zwischenfragen sind mit Zustimmung der jeweiligen Rednerinnen oder Redner zulässig.</p> <p>(4) Die Sitzungsleitung erteilt vortragenden Personen das Wort oder fordert sie zur Stellungnahme auf.</p> <p>(5) Die Sitzungsleitung darf vortragende Personen nur zur Wahrung der Ordnung unterbrechen. Wenn diese nicht zum Beratungsgegenstand sprechen oder sich wiederholen, sind sie „zur Sache“ zu ermahnen. Wenn ihre Ausführungen die Ordnung stören, sind sie „zur Ordnung“ zu rufen. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Geschäftsordnung kann ihnen das Wort entzogen werden.</p>	<p>Sitzungsleitung die Beratung mit der Aufforderung zu Fragen und Wortmeldungen. Die Mitglieder des Integrationsrats erhalten in der Reihenfolge ihrer Fragen und Wortmeldungen das Wort; bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt die_der Vorsitzende die Reihenfolge.</p> <p>(2) Außer der Reihe erhält nur das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen, eigene Ausführungen berichtigen oder persönliche Erklärungen abgeben möchte.</p> <p>(3) Kurze Zwischenfragen sind mit Zustimmung der jeweiligen Redner_innen zulässig.</p> <p>(4) Die Sitzungsleitung erteilt vortragenden Personen das Wort oder fordert sie zur Stellungnahme auf.</p> <p>(5) Die Sitzungsleitung darf vortragende Personen nur zur Wahrung der Ordnung unterbrechen. Wenn diese nicht zum Beratungsgegenstand sprechen oder sich wiederholen, sind sie „zur Sache“ zu ermahnen. Wenn ihre Ausführungen die Ordnung stören, sind sie „zur Ordnung“ zu rufen. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Geschäftsordnung kann ihnen das Wort entzogen werden.</p>
<p>§ 16 Sachanträge Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Beginn der Abstimmung über diesen Gegenstand zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.</p>	<p>§ 16 Sachanträge Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Beginn der Abstimmung über diesen Gegenstand zu stellen. Die_der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.</p>
<p>§ 19 Wahlen (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbungen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin bzw. nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht diese bzw. dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet</p>	<p>§ 19 Wahlen (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbungen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein_e Bewerber_in zur Wahl und erreicht diese_r nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter</p>

<p>ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.</p>	<p>Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.</p>
<p>§ 21 Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Die Mitglieder des Integrationsrats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung haben sie die Geschäftsstelle des Integrationsrats rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Integrationsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind sie solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis die bzw. der Vorsitzende sie von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, nachdem sie in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntgegeben worden sind.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Integrationsrats erhalten eine Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Sitzungsgeld).</p>	<p>§ 21 Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Die Mitglieder des Integrationsrats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Integrationsrats teilzunehmen. Wegen dringender beruflicher oder persönlicher Gründe kann sich ein Mitglied des Integrationsrats ganz oder teilweise von einer Sitzung entschuldigen. Die Geschäftsstelle des Integrationsrats ist in diesem Falle rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Integrationsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind sie solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis die_der Vorsitzende sie von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, nachdem sie in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntgegeben worden sind.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Integrationsrats erhalten eine Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Sitzungsgeld).</p>